

Erhält der besuchsberechtigte Elternteil mehr Geld, wenn die Kinder auf Besuch kommen?

PRAXISBEISPIEL Der geschiedene Felix Müller ist Vater von zwei Kindern und wird von der Sozialhilfe unterstützt. Damit er sein Besuchsrecht wahrnehmen kann, hat er Anrecht auf zusätzliche Leistungen für seine Kinder. Auch eine grössere Wohnung steht ihm zu.

Felix Müller ist geschieden und lebt allein. Seine beiden Kinder (Klara 6 Jahre und Max 8 Jahre) wohnen bei der Mutter, die über das Aufenthaltsbestimmungsrecht verfügt. Die Kinder halten sich im Rahmen des gerichtlich festgelegten Besuchsrechts jedes zweite Wochenende sowie während dreier Ferienwochen pro Jahr bei ihrem Vater auf. Während dieser Aufenthalte entstehen Unterhaltskosten sowie Reisespesen.

→ FRAGEN

1. Wie werden Kosten, die in Zusammenhang mit dem Besuch der Kinder entstehen, im Budget des Vaters angerechnet?
2. Wie werden die Ferienaufenthalte im Budget des Vaters berücksichtigt?
3. Hat der Vater Anspruch auf eine grössere Wohnung?

→ GRUNDLAGEN

Das Besuchsrecht ist als gegenseitiges Recht ausgestaltet und ein wesentlicher Aspekt zur Wahrung des Kindeswohls. Sowohl der Elternteil als auch die Kinder haben Anspruch auf persönlichen Kontakt (Art. 273 ff. ZGB). Die Sozialhilfe ist in solchen Fällen so auszugestalten, dass das Besuchsrecht aufgrund der finanziellen Mittel nicht eingeschränkt oder gar verunmöglicht wird.

Für die Ausübung des Besuchsrechts entstehen dem besuchsberechtigten Elternteil

monatliche Mehrkosten. Diese Kosten sind im Interesse des Kindeswohls sowie der Pflege der persönlichen Beziehungen im Budget als grundversorgende situationsbedingte Leistungen zu berücksichtigen (SKOS-RL C.6.4). Sollten höhere Reisekosten (ausserhalb des öffentlichen Nahverkehrs) entstehen, sind diese als grundversorgende SIL zusätzlich zu übernehmen. Voraussetzung ist natürlich, dass die unterstützte Person ihr Besuchsrecht auch tatsächlich ausübt.

Die SKOS-RL C.3.2 enthalten Vorgaben zur Bemessung des Grundbedarfes im Zusammenhang mit Besuchsrechten. Bei einer Aufenthaltsdauer bis zu fünf Tagen wird der Tagesansatz von 20 Franken pro Kind empfohlen.

Bei Besuchen von mehr als fünf Tagen (z.B. während der Ferien) werden die Kosten nicht über einen Tagessatz gedeckt. In diesen Fällen werden die Kosten für den Lebensunterhalt der Kinder, die für den Besuch entstehen, anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfes berechnet. Dieser Ansatz sollte auch die Mehrkosten für Ausflüge abdecken, da im Grundbedarf Aufwendungen enthalten sind, die während des Aufenthalts beim besuchsberechtigten Elternteil in der Regel nicht anfallen (Kleider, Versicherungsanteile etc.).

Da beide Kinder jedes zweite Wochenende ihren Vater besuchen, muss auch für eine Schlafgelegenheit gesorgt sein. Deshalb ist dem unterstützten Vater eine Wohnung anzurechnen, in welcher die Kinder zusammen in einem separaten Zimmer schlafen können (SKOS-RL C.4.2). Allenfalls müssen die Anschaffungskosten für eine einfache Zimmereinrichtung übernommen werden (SKOS-RL C.6.6).

→ ANTWORTEN

Pro Besuchswochenende werden Felix Müller für seine beiden Kinder 80 Franken für Reise- und Verpflegungsspesen zusätzlich angerechnet. Bei hohen Wegspesen können diese als zusätzliche Kosten entschädigt werden.

Die Unterstützung bei Besuchen von mehr als fünf Tagen pro Monat (beispielsweise in den Ferien) wird anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfes der Haushaltsgrösse während des Besuches berechnet. Dabei erfolgt die Berechnung ab dem ersten Besuchstag anhand dieser Grundbedarfsanpassung.

Beispiel: Im Juli verbringen die beiden Kinder acht Tage Ferien bei Felix Müller, zudem findet ein Besuchswochenende statt. Die Berechnung des Grundbedarfes basiert im Juli folglich während 10 Tagen auf einem 3-Personenhaushalt, während dem Rest des Monats auf einem 1-Personenhaushalt. Es erfolgt keine Berücksichtigung des Tagesansatzes von 20 Franken für die ersten fünf Besuchstage.

Felix Müller hat Anspruch auf eine Wohnung, in der seine Kinder zusammen in einem separaten Zimmer schlafen können. Der Mietzins richtet sich nach den örtlichen Ansätzen der Sozialbehörde. Im vorliegenden Fall ist von der Mietzinslimite für eine Unterstützungseinheit von zwei Personen auszugehen.

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen beantwortet und publiziert, die der SKOS im Rahmen ihrer Beratungsangebote gestellt werden.

Weitere Informationen unter skos.ch → Beratung für Institutionen.

Patricia Max
Kommission Richtlinien und Praxis